

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N. 9.

(Ausgegeben am 26. April 1883.)

19. Consistorialverordnung vom 19. April 1883
zur Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1883, das disziplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betreffend.

Zur Ausführung des obengedachten Gesetzes wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet was folgt:

Art. I.

Zu den §§. 3 und 4.

Behufs der Erwägung über die Dienstentlassung wegen erfolgter Aberkennung der Ehrenrechte und wegen eines Falles gerichtlicher Verurtheilung nach Ziffer 1 des §. 4 sind die betreffenden Strafakten einzuziehen.

In den bei 2 bis 5 des §. 4 bezeichneten Fällen wird eine genaue kommissarische Erörterung über die dem Lehrer zur Last gelegten Vergehungen von der Disziplinarstrafkammer veranlaßt und der Angeschuldigte darüber vernommen (vgl. auch den sechsten Absatz des §. 2).

Nach Schluß dieser Verhandlungen sind die Akten vom Kommissar der Disziplinarstrafkammer mit gutachtlicher Aeusserung vorzulegen.

Die sodann ergangene Entscheidung der Disziplinarstrafkammer ist von derselben dem Angeschuldigten unter Hinweisung auf das ihm nach §. 11 des Gesetzes zustehende Rechtsmittel und unter Bekanntmachung der im §. 6 Absatz 1 gedachten Folge zu eröffnen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Zur Fälle die einstweilige Verbehaltung des Lehrers beschloffen ist, ist ihm zugleich die im dritten Absatz des §. 4 erwähnte Androhung zu Protokoll mit zu eröffnen und dasselbe von ihm unterschreiben zu lassen.

Art. II.

Zu §. 6.

Einen vom Amte entsetzten oder entlassenen Lehrer kann sein Dienst Einkommen — soweit es nicht aus Anlaß der vorausgegangenen Suspension bereits innegehalten ist — erst von dem Zeitpunkte ab entzogen werden, mit welchem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.